



Reglement

Für den Einsatz von Videoüberwachung an der
Sekundarschule Dielsdorf

Gültig ab 14. September 2016



Gestützt auf §8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 erlässt die Sekundarschulpflege mit Beschluss Nr. 105 vom 13. Juni 2016 folgendes Reglement für die Videoüberwachung an der Sekundarschule Dielsdorf:

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

¹ Die Sekundarschulpflege entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten der Sekundarschulanlage und regelt die Einzelheiten.

² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie begrenzt sich auf das Schulareal. Die Auswertung erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen/Strafverfolgungsbehörden. Die Videoüberwachung soll insbesondere:

- a) die Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung gewährleisten;
- b) die Belästigung von Personen oder die Beschädigung von Sachen verhindern;
- c) die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern;
- d) die Identifikation von Personen mit Hausverbot ermöglichen;
- e) die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahren.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

¹ Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

² Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

³ Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 3 Bekanntgabe

¹ Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

² Die Schulverwaltung führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. Die Liste enthält Angaben über die Anzahl und Örtlichkeit bereits bestehender Videoüberwachungsinstallationen, die Gründe für deren Erstellen sowie Zeitpunkt, Anzahl, Örtlichkeit und Gründe neu errichteter oder abgebauter Installationen. Schliesslich werden auch die Personen aufgelistet, die gemäss Art. 7 Zugang zu den Videoanlagen haben.



Art. 4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen weitergegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Schulgemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- c) Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 5 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung der Daten

¹ Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden. Während der Schliessung der Schule erhobene Daten dürfen länger aufbewahrt werden, längstens aber 96 Stunden nach der Wiedereröffnung der Schule. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

² Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 7 Datenschutz

¹ Die Schulpflege, Ressort Liegenschaften, bestimmt jene Mitarbeitenden der Schulverwaltung und Schule, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben (Erste Sichtung).

² Zugänge zu den Videoanlagen haben ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

³ Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sekundarschulpflege in Kraft (abgenommen an der Schulpflegesitzung vom 13. Juni 2016)



Video-Überwachungs-Standorte

Anlage	Kamera / Anzahl	Raum/Standort	Zweck
Trakt 1	1 / 2	Haupteingang	Sicherheit / Vandalismus
	2 / 2	Fassade West	Überwachung / Vandalismus
Trakt 2	1 / 5	Zwischengang / Eingangsbereich	Sicherheit / Vandalismus
	2 / 5	Zwischengang / Eingangsbereich	Sicherheit / Vandalismus
	3 / 5	Haupteingang / Eingangsbereich	Sicherheit / Vandalismus
	4 / 5	Haupteingang Aula	Sicherheit / Vandalismus
	5 / 5	Eingang Hallenbad / Hauswartwohnung	Überwachung / Vandalismus
	1 / 3	Lehrerparkplätze	Überwachung / Vandalismus
	2 / 3	Vorplatz Aula	Überwachung / Vandalismus
	3 / 3	Fassade Aula	Sicherheit / Vandalismus
Trakt 3	1 / 1	Eingangsbereich	Überwachung / Vandalismus
Turnhalle	1 / 2	Eingangsbereich Sportanlage	Überwachung / Vandalismus
	2 / 2	Haupteingang Turnhalle	Überwachung / Vandalismus
Veloraum	2 / 2	Unter Basketballplatz	Überwachung / Vandalismus

{13.09.2016/ro}